

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.  
Bd. 7, 1897, S. 387 - 388

Wirksamkeit der Erklärung des ohne Proterst  
zahlenden Domiciliaten, der zugleich Indossant ist, daß  
er in dieser letzteren Eigenschaft zahle? (Art. 50, 51,  
42, 41, 36 der Deutschen Wechselordnung).

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

nommen war, und auch sonst fehlt es an einem ausreichenden Anhalt dafür, daß die Zurückbehaltung erkennbar, insbesondere von F., nicht gewollt gewesen sei.

Es wird schließlich das Vorbringen des Klägers, der Beklagte sei von Anfang an darauf ausgegangen, sich in den streitigen Gegenständen ein Sicherungsmittel zu verschaffen, als widerlegt angesehen und betreffs des Kostenpunktes bemerkt, daß die von dem Kläger erstrebte Feststellung, rücksichtlich deren er unterliegt, im Verhältnisse zu der erbetenen Ueberlassung der Gegenstände, in welche der Beklagte verurtheilt wird, von weit überwiegender Bedeutung ist.

**Wirksamkeit der Erklärung des ohne Protest zahlenden Domiciliaten, der zugleich Indossant ist, daß er in dieser letzteren Eigenschaft zahle? (Art. 50, 51, 42, 41, 36 der Deutschen Wechselordnung).**

Urtheil des D.L.G.'s Dresden vom 9. Mai 1896. O. III. 69/95.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden Gründen des die erhobene Wechselklage abweisenden Urtheils:

Der Klagewechsel ist eine auf Fried. Anton B. in Wittschdorf bei Zschopau gezogene und von diesem acceptirte Tratte an eigene Ordre über 1000 M., welche von dem Kläger als Aussteller unterzeichnet und girirt und von dem durch dieses Giro legitimirten Karl W. an die Beklagte weiter begeben worden ist. Die Beklagte, welche zugleich auf der Vorderseite des Wechsels als Domiziliatin benannt ist, hat zwar unbestritten den Wechsel an die Chemnitzer Filiale der Sächsischen Bank weiterbegeben, aber sie hat ihn vor Verfall von dieser Indossatin zurückgehalten und am Verfalltage, 20. Oktober 1894, nach Durchstreichung ihres Giro bei sich selbst als Domiziliatin Mangels Zahlung protestiren lassen.

Unbestritten ist noch, daß die Beklagte ihrer genannten Indossatarin beim Rückgriffe des Wechsels, am 3. Oktober 1894 den „entsprechenden Wechselbetrag“ d. i. den Betrag, welchen sie von ihr s. Zt. bei Diskontirung des Wechsels erhalten hatte, zurückgewährt hat und daß sodann der Kläger nach der Protesterhebung den Wechsel bei der Beklagten im Regreßwege mit 1012 M 45  $\frac{1}{2}$  hat einlösen müssen.

Der Kläger hält sich zur Rückforderung dieser Summe nach den Grundsätzen von der Leistung einer Nichtschuld für berechtigt. Nach seiner Ansicht nämlich hat die Beklagte für den Acceptanten B., also als Domiziliatin gezahlt, so daß dadurch die Wechselobligation vollständig getilgt und demzufolge ein Regreßanspruch der Beklagten gegen ihn nicht zur Entstehung gelangt ist. Dagegen will die Beklagte den Wechsel am 3. Oktober 1894 in ihrer Eigenschaft als Indossatin eingelöst und dies auch der Indossatarin und damaligen legitimirten Inhaberin des Wechsels (der Chemnitzer Filiale der Sächsischen Bank) erkennbar gemacht haben; sie ist der Ansicht, daß sie unter diesen Umständen den Rückgriff an den Kläger habe nehmen können, obgleich sie ohne Protest gezahlt

und erst ihrerseits bei Verfall am 20. Oktober 1894 bei sich selbst als Domiziliatin hat Protest erheben lassen.

Prinzipielle Bedenken lassen sich gegen diese Auffassung der Beklagten nicht erheben. Denn die neuere Rechtsprechung, welche übrigens der vorigen Instanz nicht unbekannt geblieben ist, — hält abweichend von der Ansicht des vormaligen Reichs-O.G.'s.

(vergl. dessen Entscheidungen Bd. V S. 313, Bd. XII S. 115).

die Erklärung des ohne Protest zahlenden Domiziliaten, welcher zugleich Indossant ist, daß er in dieser letzteren Eigenschaft zahle, für wirksam und räumt, wenn eine solche Erklärung vorliegt oder auch nur die begleitenden Umstände eine dahin gehende Absicht erkennen lassen, dem Zahlenden dieselbe Rechtsstellung gegenüber den Vormännern ein, welcher er als Indossant nach Art. 50, 51 der Wechselordnung einnehmen würde, wenn er erst nach erhobenem Proteste eingelöst hätte,

vergl. die Entscheidungen des R.G.'s zu I 416/86 (theilweise abgedruckt in Bolze, Praxis des R.G.'s in Civilsachen B. IV Nr. 555 und 556) und zu VI 244/95 in der bei der Kammer II für Handelsfachen des Landgerichts Chemnitz und bei dem Oberlandesgericht anhängig gewesenen Sache Kunath c/a Scherf O.I. 19/95; auch schon Gruchot's Beiträge Bd. XXX S. 701 flg. (auszugsweise in Bolze Bd. II Nr. 408).

Und dies mit Recht; denn wenn auch die Verpflichtung des Indossanten zu Einlösung des Wechsels nur erst nach vorheriger Protesterhebung eintritt, so steht es ihm doch frei, dem Nachmanne die Beobachtung dieser Formalität zu erlassen (Art. 42 der W.O.) und ihn auch ohne diese zu befriedigen. Nur muß er natürlich seinerseits, um sich den Regreß gegen die Vormänner zu wahren, noch rechtzeitig (Art. 41) Protest bei sich als dem Domiziliaten erheben lassen und, um hierzu sowie zur Geltendmachung des Regreßrechtes formell legitimirt zu sein (Art. 36), sein dieser Legitimation entgegenstehendes Indossament durchstreichen, dafern er es nicht vorzieht, sich von dem Indossatar ein förmliches Rückgiro geben zu lassen.

Daß in dem in Rede stehenden Falle von dem Indossanten die Kundgabe des Willens gefordert wird, als Indossant (und nicht als Domiziliat) den Wechsel einzulösen, hat seinen Grund in seiner wechselrechtlichen Stellung als Domiziliat; denn diese weist ihn darauf hin, für den Bezogenen zu zahlen, und begründet daher, auch wenn er zugleich Indossant ist, die Vermuthung, daß er auch wirklich für den Bezogenen zahle. Dies gilt aber nicht ohne Weiteres auch für den hier vorliegenden Fall, daß die Einlösung des Wechsels vor Verfall erfolgt. Zwar soll der Domiziliat, wie gesagt, die Wechselzahlung für den Bezogenen leisten, aber doch nur so, wie es der Wechsel vorschreibt, also erst bei Verfall. Seine Funktion beginnt mithin erst mit diesem letzteren Zeitpunkte. Deshalb ist auch bei Wechselakten, welche früher nach Befinden nothwendig